

MAG. MATTHIAS PRÜCKLER
RECHTSANWALT

A-1080 Wien, Florianigasse 16/8

Tel.:01/403 29 49 Fax DW 40
e-mail: office@prueckler.net
RA Code R 149871

An den
Leiter der Magistratsabteilung 56
zH. sg. Herrn OSR Mag. Oppenauer

Mollartgasse 87
1060 Wien

Wien am 15.07. 2020

Betrifft: Bezirkssitzungen der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr OSR Mag. Oppenauer!

Ich bestätige den Eingang Ihrer E-Mail vom 28. Mai 2020 und darf dazu Nachfolgendes festhalten.

Ich bin nicht der rechtsfreundliche Vertreter der KIV, sondern der Wählergruppe AUF-Wiener Schulen, wie ich dies in meinem Brief vom 13. 3. 2020, übermittelt per E-Mail am selben Tag, festgehalten habe.

Trotz einer knapp zweieinhalbmonatigen Wartefrist wurde mir in Ihrer Stellungnahme auf keine der gestellten Fragen eine Antwort zuteil.

Maßnahmen der Bundesregierung, die zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie führ(t)en, können keine Begründung dafür sein, dass meiner Mandantschaft ein Recht verweigert wird, das allen anderen Wählergruppen zuvor gewährt wurde.

Dies natürlich vor dem Hintergrund, dass wir doch alle nicht hoffen, dass uns die Pandemie die gesamte Legislaturperiode der gewählten Personalvertreter verfolgen wird und Informationsveranstaltungen über den gesamten Zeitraum unmöglich macht.

Damit haben Sie mit Ihrer vermeintlichen Erklärung lediglich eine Ausrede, aber keine Lösung angeboten. Sollte das tatsächlich Ihr letzter Standpunkt sein, werde ich mich diesbezüglich an die Magistratsdirektion wenden müssen, welche hinsichtlich der Benachteiligung von Personalvertretern, insbesondere Minderheitsfraktionen, einen überaus sensiblen und nachvollziehbaren Rechtsstandpunkt einnimmt.

Festgehalten werden darf weiters, dass Sie offensichtlich in rechtsirriger Ansicht die Meinung vertreten, dass nur Wählergruppen, die Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sind, Informationen an die Bediensteten weitergeben dürfen.

Hier verkennen Sie die Rechtslage zumal das Wiener Personalvertretungsgesetz nicht auf privatrechtliche Vereine wie Gewerkschaften abstellt, sondern auf das Mandat in den gesetzlich installierten Personalvertretungsorganen.

Es spielt daher keine Rolle, in welchem privatrechtlichen Verein ein Mandatar oder eine Fraktion tätig ist, zumal es hier um Personalvertretungstätigkeiten und Informationen der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch Mandatare desselben geht und nicht darum, gewerkschaftliche Gedanken in Umlauf zu bringen.

Sollte das wirklich Hintergrund Ihrer Argumentation sein, wäre die Gewährung solcher Informationsveranstaltungen während der dienstfreien Zeit eine sehr großzügige, jedoch nicht vom Gesetz getragene Vorgangsweise. Denn die Verteilung von Essensmarken, welche der Dienstgeber an seine Bediensteten auszugeben hat oder die Information von Bediensteten durch Personalvertreter hat nichts mit Schulungen von Personalvertretern gemein, welche eingereicht werden müssen und zu welchen dann den zu schulenden Personalvertretern die Teilnahme während der Dienstzeit gewährt werden muss.

Ich darf nochmals auf meine Forderung im Brief vom 13. 3. 2020 hinweisen und ausführen, dass es meiner Mandantschaft bzw. den gewählten Mandataren jederzeit freisteht, die notwendige freie Zeit in Anspruch zu nehmen, um ihrer Personalvertretungstätigkeit nachzugehen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Betreuung der Mitglieder des im gegenständlichen Fall sehr großen Dienststellenausschusses. Diesbezüglich ist ein Mandatar weisungsfrei, jedoch würde sich eine solche Vorgangsweise negativ auf die Arbeitszeit des Mandatars auswirken.

Um dies hintanzuhalten wäre die Beibehaltung des bisherigen modus vivendi - insbesondere für den Dienstgeber, den Sie, wenn ich mich nicht irre, vertreten - von Vorteil.

Es gilt daher die Wählergruppen des Dienststellenausschusses einander gegenüberzustellen und nicht darauf abzustellen, ob sich einzelne dieser Wählergruppen in einem privaten Verein zusammengeschlossen haben oder nicht.

Für Ihre geschätzte Rückäußerung erlaube ich mir den 30. Juli 2020 vorzumerken.

Sollte bis dahin keine Rückantwort Ihrerseits einlangen, werde ich den Schriftverkehr an die Magistratsdirektion und ins Rathaus an jeden Klub weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

MAG. MATTHIAS PRÜCKLER
RECHTSANWALT
Florianigasse 16/8
A-1080 Wien
Tel.: 01/403 29 49, Fax: DW 40
office@prueckler.net
Raiffeisenbank Wien-NÖ
BIC: RLNWAT33
IBAN: AT69 3200 0000 1702 5057